

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-vom-arbeitnehmer-getragene-kraftfahrzeugkosten.html>

 29.09.2017

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Vom Arbeitnehmer getragene Kraftfahrzeugkosten

Die Finanzverwaltung berücksichtigt vom Arbeitnehmer selbst getragene laufende (individuelle) Kraftfahrzeugkosten (z.B. Benzin) bei der Überlassung eines betrieblichen Kfz als Minderung des geldwerten Vorteils (Anwendung der BFH-Urteile vom 30.11.2016, VI R 49/14 u. VI R 2/15).

Hintergrund

Bislang war die Finanzverwaltung der Auffassung, dass die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z. B. Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer im Rahmen seiner Nutzung eines betrieblichen Kfz kein den Nutzungswert minderndes Nutzungsentgelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 19.04.2013, siehe [Deloitte Tax News](#)). Dies gelte auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder, wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden. Ein den Nutzungswert minderndes Nutzungsentgelt müsse daher arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage für die Gestellung des betrieblichen Kfz vereinbart worden sein und dürfe nicht die Weiterbelastung einzelner Kraftfahrzeugkosten zum Gegenstand haben.

Der BFH hat mit seinen Urteilen vom 30.11.2016 – entgegen der o.g. Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass auch im Rahmen der privaten Nutzung von vom Arbeitnehmer selbst getragene (laufende) individuelle Kraftfahrzeugkosten (z.B. Benzinkosten) bei der pauschalen Nutzungswertmethode (1%- und 0,03%-Regelung) den Nutzungswert auf der Einnahmenseite (sog. geldwerter Vorteil) mindern (siehe [Deloitte Tax News](#)).

Verwaltungsanweisung

Mit Schreiben vom 21.09.2017 wendet die Finanzverwaltung die BFH-Urteile vom 30.11.2016 entsprechend den in dem Schreiben niedergelegten Regelungen an. Es ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 19.04.2013) insbesondere folgende Änderungen:

Nach der Rn. 4 des o.g. BMF-Schreibens stellt bei der pauschalen Nutzungswertmethode (1%- und 0,03%-Regelung) auch die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarte vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer ein den Nutzungswert minderndes Nutzungsentgelt i.S. von R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR 2015 dar. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber diese Kosten zunächst verauslagt und anschließend dem Mitarbeiter weiterbelastet oder der Mitarbeiter zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode fließen vom Mitarbeiter selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten grundsätzlich nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen damit nicht den geldwerten Vorteil (vgl. Rn. 12 des o.g. BMF-Schreibens). In diesem Fall können sie auch nicht als Nutzungsentgelt berücksichtigt werden. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn bei der Fahrtenbuchmethode vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten in die Gesamtkosten einbezogen und wie bei der pauschalen Nutzungswertmethode als Nutzungsentgelt behandelt werden (vgl. Rn. 13 des o.g. BMF-Schreibens).

Im o.g. BMF-Schreiben sind auch Ausführungen zur Anwendung der o.g. BFH-Rechtsprechung im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren einschließlich etwaiger Nachweispflichten enthalten.

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 19.04.2013 wird aufgehoben.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 S. 2 ff. EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom [21.09.2017](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 30.11.2016, VI R 49/14, siehe [Deloitte Tax News](#)

BFH, Urteil vom 30.11.2016, VI R 2/15, siehe [Deloitte Tax News](#)

BMF, Schreiben vom 19.04.2013, BStBl. I 2013, S. 513, siehe [Deloitte Tax News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.